

Manteltarifvertrag

für Ärztinnen und Ärzte in Einrichtungen der Asklepios Kliniken GmbH & Co KG a.A.

(TV-Ärzte Asklepios)

vom
20. März 2009

in der Fassung des
10. Änderungstarifvertrages
vom

18. Oktober 2019

zwischen der

Asklepios Verwaltungsgesellschaft mbH,
zugleich handelnd für:

Asklepios Stadtklinik Bad Tölz GmbH
Asklepios Klinik Gauting GmbH
Asklepios Fachkliniken Brandenburg GmbH
Asklepios Harzkliniken GmbH
Asklepios Südpfalzkliniken GmbH
Asklepios Kliniken Weißenfels-Hohenmölsen GmbH
Asklepios Psychiatrie Langen GmbH
Asklepios Kliniken Langen-Seligenstadt GmbH
Asklepios Klinik Lich GmbH
Asklepios Schwalm-Eder-Kliniken GmbH
Asklepios Klinik St. Augustin GmbH
Asklepios Klinikum Uckermark GmbH
Asklepios Fachklinikum Stadtroda GmbH
Asklepios Klinik Wiesbaden GmbH
Asklepios Klinikum Bad Abbach GmbH
Asklepios Klinik Sobernheim GmbH
Asklepios Klinik Bad Wildungen GmbH
Asklepios Orthopädische Klinik Lindenlohe GmbH
GKB Klinikbetriebe GmbH
Asklepios ASB Krankenhaus Radeberg GmbH
Harzkliniken Dienste GmbH
Asklepios Klinik Lindau GmbH
Sächsische Schweiz Klinik
Asklepios Klinik Parchim GmbH
Asklepios Nordseeklinik Westerland GmbH

und dem

Marburger Bund Bundesverband e.V.,
Reinhardtstraße 36, 10117 Berlin

vertreten durch den Vorstand,

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Einstellung, Arbeitsvertrag	3
§ 3 Probezeit	4
§ 4 Ärztliche Untersuchung.....	4
§ 5 Schutz- und Berufskleidung/ Räumlichkeiten.....	4
§ 6 Rechte und Pflichten	5
§ 7 Personalakte	5
§ 8 Nebentätigkeit	6
§ 9 Verbot der Vorteilsnahme	6
§ 10 Schweigepflicht, Geheimhaltungspflicht, Datenschutz	7
§ 11 Versetzung	7
§ 12 Arbeitsversäumnis und Arbeitsunfähigkeit	8
§ 13 Arbeitszeit.....	9
§ 14 Sonderformen der Arbeit	10
§ 15 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft.....	10
§ 16 Teilzeitbeschäftigung	11
§ 17 Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit	12
§ 18 Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung.....	12
§ 19 Entgelt im Krankheitsfall	13
§ 20 Erholungsurlaub	14
§ 21 Zusatzurlaub.....	15
§ 22 Unbezahlter Sonderurlaub	15
§ 23 Arbeitsbefreiung	16
§ 24 Entgelt.....	17
§ 25 Beschäftigungszeit	17
§ 26 Beendigung des Arbeitsverhältnisses	18
§ 27 Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen dauerhafter Berufs-/Erwerbsunfähigkeit ..	19
§ 28 Zeugnis und Verdienstbescheinigung	19
§ 29 Ausschlussfrist	20
§ 30 Sterbegeld	20
§ 31 Betriebliche Altersversorgung	20
§ 32 Schlussbestimmungen.....	20
§ 33 In-Kraft-Treten / Kündigungsfristen	20

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Dieser Tarifvertrag gilt für alle Ärzte¹, die in einem Arbeitsverhältnis mit einer der nachfolgenden Akutkliniken stehen:

- Asklepios Stadtklinik Bad Tölz
- Asklepios Fachkliniken München-Gauting
- Asklepios Fachklinikum Brandenburg
- Asklepios Fachklinikum Teupitz
- Asklepios Fachklinikum Lübben
- Asklepios Südpfalzkliniken/Klinik Germersheim
- Asklepios Südpfalzkliniken/Kandel
- Asklepios Kliniken Weißenfels-Hohenmölsen
- Asklepios Klinik für Psychische Gesundheit Langen
- Asklepios Klinik Langen
- Asklepios Klinik Seligenstadt
- Asklepios Klinik Lich
- Asklepios Klinikum Schwalmstadt
- Asklepios Klinikum Melsungen
- Asklepios Klinik St. Augustin
- Asklepios Klinikum Uckermark
- Asklepios Fachklinikum Stadtroda
- Asklepios Paulinen Klinik
- Asklepios Klinikum Bad Abbach (Akutbereich, Universitätsklinik)
- Asklepios Kliniken Schildautal (Akutbereich)
- Asklepios Stadtklinik Bad Wildungen
- Asklepios Neurologische Klinik Bad Salzhausen
- Asklepios Klinik Radeberg
- Asklepios Klinik Lindenlohe
- Harzkliniken Dienstleistungsgesellschaft
- Asklepios Klinik Burglengenfeld
- Asklepios Klinik Oberviechtach
- Asklepios Klinik Lindau
- Asklepios Klinik Sebnitz
- Asklepios Klinik Parchim
- Asklepios Nordseeklinik Westerland

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für leitende Ärzte (Chefärzte).

(3) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV.

§ 2 Einstellung, Arbeitsvertrag

(1) ¹Für jedes Arbeitsverhältnis wird ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen. ²Der Arzt erhält eine Ausfertigung.

¹ Begriff wird geschlechtsneutral verwendet.

- (2) Der Arbeitsvertrag muss den Arbeitsbeginn, die Art der Tätigkeit, den Arbeitsort, die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, die Probezeit und das Entgelt enthalten, mindestens jedoch den Forderungen des Nachweisgesetzes gerecht werden.
- (3) ¹Der Arbeitsvertrag wird grundsätzlich auf unbefristete Zeit abgeschlossen. ²Eine Befristung gemäß § 14 TzBfG ist nur dann ausgeschlossen, wenn eine Befristung entsprechend dem nachfolgenden Absatz 4 möglich ist.
- (4) ¹Ein Arbeitverhältnis kann zum Zwecke der Weiterbildung nach Maßgabe des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung befristet werden. ²In dem befristeten Arbeitsvertrag zum Zwecke der Weiterbildung ist das Weiterbildungsziel und die Dauer der Weiterbildung schriftlich zu vereinbaren.
- (5) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart sind. ²Sie können gesondert gekündigt werden.

§ 3 Probezeit

¹Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit. ²Einzelvertraglich kann die Probezeit verkürzt oder ausgeschlossen werden.

§ 4 Ärztliche Untersuchung

- (1) Der Arzt ist verpflichtet, sich auf Verlangen des Arbeitgebers durch den Betriebsarzt oder in begründeten Ausnahmefällen von einem Arzt für Arbeits- oder Betriebsmedizin vor seiner Einstellung auf seine Arbeitsfähigkeit untersuchen zu lassen.
- (2) Diese Einstellungsuntersuchung kann auch innerhalb der Probezeit erfolgen, sofern gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.
- (3) ¹Der Arbeitgeber ist verpflichtet, aus Gründen der Gesundheitspflege und zur Verhütung von Infektionen die zum Schutz des Arztes gesetzlich vorgeschriebenen oder notwendigen ärztlichen Untersuchungen vornehmen zu lassen. ²Der Arzt ist verpflichtet, diese Untersuchungen vornehmen zu lassen. ³Beim Ausscheiden kann der Arzt oder der Arbeitgeber eine Untersuchung verlangen.
- (4) Die Kosten der Untersuchung trägt der Arbeitgeber, soweit sie nicht von anderer Stelle getragen werden.
- (5) Auf Anforderung des Arztes ist diesem das Untersuchungsergebnis durch den untersuchenden Arzt mitzuteilen.

§ 5 Schutz- und Berufskleidung/ Räumlichkeiten

- (1) Als Schutzkleidung sind die Kleidungsstücke anzusehen, die bei bestimmten Tätigkeiten an bestimmten Arbeitsplätzen anstatt oder über der sonstigen Kleidung zum Schutz gegen besondere gesundheitliche Gefahren aufgrund gesetzlicher oder arbeitgeberseitiger Vorschriften getragen werden müssen.

- (2) Berufskleidung ist die Kleidung, die für bestimmte Abteilungen vom Arbeitgeber vorgeschrieben wird, ohne dass hierfür eine gesetzliche Vorschrift besteht.
- (3) ¹Der Arbeitgeber hat dem Arzt Schutz- und Berufskleidung unentgeltlich und in ausreichender Stückzahl zur Verfügung zu stellen. ²Bezüglich der Schutzkleidung für die Teilnahme am Notarztdienst wird gewährleistet, dass diese bei Benutzerwechsel chemisch gereinigt ist.
- (4) Die Schutz- und Berufskleidung bleibt Eigentum des Arbeitgebers, der auch die Kosten für Reinigung und Instandhaltung trägt.
- (5) Der Arzt, der Schutz- oder Berufskleidung erhält, hat diese ausschließlich bei der Ausübung seiner Tätigkeit zu tragen, sie entsprechend zu wechseln und sorgsam zu behandeln.
- (6) Das Bereitschaftsdienstzimmer muss sich bei Dienstbeginn in einem ordentlichen, gereinigten und zweckentsprechenden Zustand befinden.
- (7) Einzelheiten können betrieblich geregelt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) ¹Der Arzt hat die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. ²Bestehende Betriebs- und Dienstanweisungen sind bei der Ausführung der Aufgaben zu beachten und einzuhalten. ³Der Arbeitgeber ist verpflichtet, bestehende Betriebs- und Dienstanweisungen für den Arzt an geeigneter Stelle zur Einsichtnahme auszulegen oder anderweitig zugänglich zu machen (bspw. im Intranet).
- (2) Der Arzt ist verpflichtet, Änderungen zu seiner Person oder seinen persönlichen Verhältnissen, soweit sie sich auf das Arbeitsverhältnis beziehen, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) ¹Zu den Pflichten der Ärzte gehört es auch, ärztliche Bescheinigungen und die gesetzlich vorgeschriebenen Dokumentationsschriften auszustellen sowie den Behandlungsverlauf unter Nutzung der arbeitgeberseitig zur Verfügung gestellten Dokumentationssysteme darzustellen. ²Die Ärzte können vom Arbeitgeber verpflichtet werden, im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit von leitenden Ärzten oder für Belegärzte innerhalb der Einrichtung ärztlich tätig zu werden.
- (4) ¹Der Arbeitgeber hat Ärzte von etwaigen im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis entstandenen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, sofern der Eintritt des Schadens nicht durch den Arzt vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist. ²Im Übrigen bleiben die allgemeinen Grundsätze zur Arbeitnehmerhaftung unberührt.

§ 7 Personalakte

- (1) ¹Der Arbeitgeber ist verpflichtet, eine vollständige Personalakte zu führen. ²Der Arzt hat das Recht auf Einsicht in seine vollständige Personalakte. ³Er kann hierzu ein Mitglied des Betriebsrates oder eine Person seines Vertrauens hinzuziehen. ⁴Der Arzt kann das Recht auf Einsicht auch durch eine/n hierzu schriftlich Bevollmächtigte/n ausüben las-

sen. ⁵Über den Inhalt der Personalakte ist Stillschweigen zu bewahren, sofern die hinzugezogene Person hiervon vom Arzt nicht ausdrücklich entbunden wurde.

- (2) Der Arzt hat das Recht, Fotokopien von Schriftstücken aus der Personalakte zu erhalten.

§ 8 Nebentätigkeit

- (1) Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben die Beschäftigten ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich anzuzeigen.
- (2) ¹Die Ärzte können vom Arbeitgeber verpflichtet werden, als Nebentätigkeit Unterricht zu erteilen sowie Gutachten, gutachtliche Äußerungen und wissenschaftliche Ausarbeitungen zu erstellen, die von einem Dritten angefordert und vergütet werden. ²Dies gilt auch im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit des leitenden Arztes. ³Steht die Vergütung für das Gutachten, die gutachtliche Äußerung oder wissenschaftliche Ausarbeitung ausschließlich dem Arbeitgeber zu, so haben die Ärzte entsprechend ihrer Beteiligung einen Anspruch auf einen Teil dieser Vergütung. ⁴In allen anderen Fällen sind die Ärzte berechtigt, für die Nebentätigkeit einen Anteil der Vergütung anzunehmen, die von dem Dritten zu zahlen ist. ⁵Die Ärzte können die Übernahme der Nebentätigkeit verweigern, wenn die angebotene Vergütung offenbar nicht dem Umfang ihrer Beteiligung entspricht. ⁶Im Übrigen kann die Übernahme der Nebentätigkeit nur in besonders begründeten Ausnahmefällen verweigert werden.
- (3) Auch die Ausübung einer unentgeltlichen Nebentätigkeit bedarf der vorherigen Genehmigung des Arbeitgebers, wenn für sie Räume, Einrichtungen, Personal oder Material des Arbeitgebers in Anspruch genommen werden.
- (4) ¹Werden für eine Nebentätigkeit Räume, Einrichtungen, Personal oder Material des Arbeitgebers in Anspruch genommen, so haben die Ärzte dem Arbeitgeber die Kosten hierfür zu erstatten, soweit sie nicht von anderer Seite zu erstatten sind. ²Die Kosten können in einer Nebenabrede zum Arbeitsvertrag pauschaliert werden.
- (5) Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen.

§ 9 Verbot der Vorteilsnahme

- (1) ¹Dem Arzt ist es untersagt - in Bezug auf seine dienstliche Tätigkeit - Geschenke, Vergünstigungen oder sonstige geldwerte Vorteile von Personen- bzw. Unternehmen entgegenzunehmen, zu fordern oder sich versprechen zu lassen. ²Dies gilt auch, wenn die Vorteilsnahme keinen Zusammenhang zu der aktuellen Tätigkeit des Arztes aufweist.
- (2) Werden dem Arzt Geschenke, Vergünstigungen oder sonstige geldwerte Vorteile in Bezug auf seine dienstliche Tätigkeit angeboten, so hat er dies dem Arbeitgeber unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.
- (3) ¹Dies gilt nicht für Geschenke, Vergünstigungen oder sonstige geldwerte Vorteile die im Geschäftsverkehr als allgemein üblich gelten oder angesehen werden. ²In Zweifelsfällen entscheidet der Arbeitgeber.

Protokollerklärung zu § 9 Absatz 3:

Asklepios erklärt, dass die für den Konzern festgelegte „Konzernrichtlinie Beschaffung und Verwendung von Drittmitteln“ angewendet wird und entsprechende Bezugnahme in den Arbeitsverträgen aufgenommen wird.

§ 10

Schweigepflicht, Geheimhaltungspflicht, Datenschutz

- (1) ¹Der Arzt hat über dienstliche Vorgänge, die ihm im Rahmen des Arbeitsverhältnisses anvertraut oder bekannt werden, Verschwiegenheit zu wahren. ²Dies gilt auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus. ³Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und vergleichbarer Vorschriften.
- (2) Dem Arzt ist es untersagt, interne Betriebsdaten, Patientendaten, Schriftstücke, Aufzeichnungen, bildliche Darstellungen oder sonstige betriebliche Unterlagen ohne Einwilligung des Arbeitgebers bzw. von ihm autorisierten Personen aus der Klinik zu entfernen oder Dritten zugänglich zu machen.
- (3) Der Arzt ist verpflichtet für ihn erkennbare Mängel im Datenschutz, in der Datensicherung und in Fragen der Ordnungsmäßigkeit dem zuständigen Vorgesetzten bzw. dem Datenschutzbeauftragten unverzüglich mitzuteilen.
- (4) ¹Der Arzt hat auf Verlangen des Arbeitgebers dienstliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen, etc. sowie Aufzeichnungen über Vorgänge der Verwaltung oder des Betriebes zusammen mit allen Kopien und sonstigen Duplikaten herauszugeben. ²Bei Unterlagen, die ihrem Inhalt nach von der ärztlichen Schweigepflicht erfasst werden, darf der Arbeitgeber nur die Herausgabe an den ärztlichen Vorgesetzten verlangen.
- (5) ¹Im Zusammenhang mit der Lohn- und Gehaltsabrechnung, Maßnahmen der Personalentwicklung sowie der betrieblichen Altersversorgung werden personenbezogene Daten der Ärzte in einem automatisierten Verfahren gespeichert. ²Der Arbeitgeber stellt die vertrauliche Behandlung der Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sicher.

§ 11

Versetzung

- (1) ¹Ärzte können aus betrieblichen Gründen versetzt werden. ²Sollen Ärzte zu einem anderen Betrieb versetzt werden oder sollen sie für voraussichtlich länger als drei Monate abgeordnet werden, so sind die betroffenen Ärzte vorher zu hören. ³Unter Abordnung ist die Zuweisung einer vorübergehenden Beschäftigung in einem anderen Betrieb desselben oder eines anderen Arbeitgebers unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses zu verstehen. ⁴Die Versetzung ist die auf Dauer bestimmte Zuweisung einer anderen Beschäftigung im gleichen oder in einem anderen Betrieb desselben Arbeitgebers unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.
- (2) ¹Dem Arzt kann aus betrieblichem Interesse bei weiter bestehendem Arbeitsverhältnis mit seiner Zustimmung vorübergehend (maximal für 6 Wochen /Jahr) eine ärztliche Tätigkeit bei einem Dritten zugewiesen werden. ²Die Zustimmung kann der betreffende Arzt nur aus wichtigem Grund verweigern.

- (3) Werden Aufgaben des Arztes zu einem Dritten verlagert, ist auf Verlangen des Arbeitgebers bei weiter bestehendem Arbeitsverhältnis die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung bei dem Dritten zu erbringen (Personalgestellung).

§ 12 Arbeitsversäumnis und Arbeitsunfähigkeit

- (1) ¹Die Arbeitszeit ist einzuhalten. ²Die Arbeitszeit ist ausschließlich für arbeitsvertragliche Zwecke zu nutzen. ³Persönliche Angelegenheiten hat der Arzt grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen. ⁴Ausnahmen sind mit Genehmigung des Arbeitgebers möglich. ⁵Kann die Erlaubnis den Umständen nach vorher nicht eingeholt werden, so ist die Genehmigung unverzüglich zu beantragen. ⁶Bei nicht genehmigtem Fernbleiben besteht kein Anspruch auf Entgelt.
- (2) ¹Eine Arbeitsunfähigkeit hat der Arzt unverzüglich, im Regelfall spätestens bis zum Dienstbeginn, dem Arbeitgeber bzw. dem direkten Vorgesetzten anzuzeigen. ²Der Arzt hat spätestens am dritten Kalendertag nach dem Tag, an dem die Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist, eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. ³In begründeten Einzelfällen ist der Arbeitgeber berechtigt, eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit bereits ab dem ersten Tag des Arbeitsversäumnisses zu verlangen.
- (3) ¹Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, so ist der Arzt verpflichtet, spätestens am letzten Tag der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung sich die weitere Arbeitsunfähigkeit ärztlich bescheinigen zu lassen und die neue Bescheinigung unverzüglich dem Arbeitgeber vorzulegen. ²Dies gilt auch, wenn die Arbeitsunfähigkeit über die gesetzliche Lohnfortzahlungspflicht hinaus andauert.
- (4) Die Bescheinigung einer Krankenkasse, bzw. eine Bescheinigung eines anderen Sozialversicherungsträgers ist - wenn eine solche aus tatsächlichen Gründen nicht ausgestellt werden kann- der ärztlichen Bescheinigung gleichgestellt.
- (5) Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Fortzahlung der Bezüge zu verweigern, solange der Arzt die ärztliche Bescheinigung nicht vorlegt, es sei denn, dass er diese Obliegenheitsverletzung nicht zu vertreten hat.
- (6) ¹Kann der Arzt aufgrund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadenersatz wegen des Verdienstausfalls beanspruchen, der ihm durch Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, so geht dieser Anspruch auf den Arbeitgeber über, soweit dieser dem Arzt Arbeitsentgelt sowie die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge und ggf. Lohnsteuern gezahlt hat. ²Der Arzt hat in diesen Fällen die erforderlichen Abtretungserklärungen zugunsten des Arbeitgebers abzugeben.
- (7) Der Arzt hat dem Arbeitgeber unverzüglich wahrheitsgemäß die zur Geltendmachung solcher Schadenersatzansprüche erforderlichen Angaben abzugeben.
- (8) Der Forderungsübergang gemäß Absatz 6 dieser Vorschrift darf nicht zum Nachteil des Arztes geltend gemacht werden.
- (9) Der Arbeitgeber ist berechtigt, mit der Zahlung des Entgelts bis zur Pfändungsfreigrenze aufzurechnen, wenn der Arzt den Übergang eines Schadenersatzanspruches gegen einen Dritten auf den Arbeitgeber ganz oder teilweise verhindert, es sei denn, dass der Arzt die Verletzung der ihm obliegenden Verpflichtungen nicht zu vertreten hat oder diesen aus objektiven Gründen nicht nachkommen kann.

§ 13 Arbeitszeit

- (1) ¹Arbeitszeit ist die Zeit zwischen Aufnahme und Beendigung der Arbeit am Arbeitsplatz ausschließlich der Pausen. ²Bestehende Regelungen zur Anrechnung von Wege- und Umkleidezeiten bleiben unberührt. ³Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit beträgt grundsätzlich 40 Stunden. ⁴Soweit in einzelnen Einrichtungen eine kürzere oder längere durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit vereinbart ist, gilt diese abweichend von Satz 1 weiter. ⁵In einzelnen Einrichtungen kann die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit durch Haustarifvertrag mit dem jeweiligen Landesverband des Marburger Bundes auf 40 Stunden angepasst werden. ⁶Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit soll auf fünf Tage, sie kann aus notwendigen dienstlichen / betrieblichen Gründen auch auf sechs Tage verteilt werden. ⁷Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von maximal 52 Wochen zugrunde zu legen. ⁸Abweichend von Satz 7 kann bei Ärzten, die ständig Wechselschicht- oder Schichtarbeit zu leisten haben, ein längerer Zeitraum zugrunde gelegt werden.
- (2) ¹Durch Tarifvertrag mit dem zuständigen Landesverband des Marburger Bundes kann für einzelne Kliniken vereinbart werden, dass die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit durch einzelvertragliche Vereinbarung auf bis zu 48 Stunden verlängert werden kann. ²In diesem Tarifvertrag ist das Entgelt für die zusätzliche Arbeitszeit zu regeln.
- (3) Für die Berechnung des Durchschnitts der individuellen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum bis zu 52 Wochen zugrunde zu legen.
- (4) ¹Soweit es die betrieblichen/ dienstlichen Verhältnisse zulassen, werden die Ärzte am 24. Dezember und am 31. Dezember unter Fortzahlung des Tabellenentgelts und der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile von der Arbeit freigestellt. ²Kann die Freistellung nach Satz 1 aus betrieblichen/ dienstlichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren. ³Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für den 24. Dezember und 31. Dezember, sofern sie auf einen Werktag fallen, um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden.
- (5) ¹Die tägliche Arbeitszeit kann im Schichtdienst auf bis zu zwölf Stunden und 15 Minuten ausschließlich der Pausen ausgedehnt werden. ²In unmittelbarer Folge dürfen nicht mehr als vier Zwölf-Stunden-Schichten und innerhalb von zwei Kalenderwochen nicht mehr als acht Zwölf-Stunden-Schichten geleistet werden. ³Solche Schichten dürfen nicht mit Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft kombiniert werden.
- (6) ¹Ärzte sind im Rahmen begründeter betrieblicher/dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht-, Schichtarbeit, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet. ²Bei Teilzeitbeschäftigung darf der Arzt zu Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit nur in dem Verhältnis seiner individuellen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten herangezogen werden. ³Mit schriftlicher Zustimmung können Teilzeitbeschäftigte auch über die Grenze des Satz 2 zur Ableistung von Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit herangezogen werden. ⁴Die schriftliche Zustimmung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende schriftlich widerrufen werden.
- (7) ¹Die Arbeitszeit an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, wird durch eine entsprechende Freistellung an einem anderen Werktag bis zum Ende des dritten Kalendermonats ausgeglichen, wenn es die betrieblichen Verhältnisse zulassen; der

Ausgleich soll möglichst aber schon bis zum Ende des nächsten Kalendermonats erfolgen. ²Kann ein Freizeitausgleich nicht gewährt werden, erhalten die Ärzte je Stunde 135% des Stundenentgelts. ³Stundenentgelt ist der auf eine Stunde entfallende Anteil des monatlichen Entgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe nach der Entgelttabelle. ⁴In den Fällen des Satzes 1 steht dem Arzt der Zeitzuschlag von 35 % zu.

§ 14 Sonderformen der Arbeit

- (1) ¹Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan / Dienstplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen der Arzt längstens nach Ablauf eines Monats erneut zu mindestens zwei Nachtschichten herangezogen wird. ²Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird. ³Nachtschichten sind Arbeitsschichten, die mindestens zwei Stunden Nachtarbeit umfassen.
- (2) Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht, und die innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.
- (3) Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr.
- (4) Überstunden sind die auf Anordnung des Arbeitgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von vollbeschäftigten Ärzten (§ 13 Abs. 1 Satz 3) für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht innerhalb von vier Kalenderwochen ausgeglichen werden.
- (5) Abweichend von Absatz 4 sind im Falle von Wechselschicht- oder Schichtarbeit nur diejenigen Arbeitsstunden Überstunden, welche über die im Schichtplan festgelegten täglichen Arbeitsstunden einschließlich der im Schichtplan vorgesehenen Arbeitsstunden, die bezogen auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Schichtplanturnus nicht ausgeglichen werden, hinausgehen.

§ 15 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

- (1) ¹Der Arzt ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen (Bereitschaftsdienst). ²Der Arbeitgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.
- (2) Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann unter den Voraussetzungen einer
 - Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle,
 - Belastungsanalyse gemäß § 5 ArbSchG und
 - ggf. daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes

im Rahmen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 4, Abs. 2 Nr. 3 ArbZG die tägliche Arbeitszeit an Werktagen im Sinne des Arbeitszeitgesetzes abweichend von den §§ 3, 5 Abs. 1 und 2

und 6 Abs. 2 ArbZG über acht Stunden hinaus auf bis zu 24 Stunden verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit als Bereitschaftsdienst abgeleistet wird.

- (3) Die tägliche Arbeitszeit darf bei Ableistung ausschließlich von Bereitschaftsdienst an Samstagen, Sonn- und Feiertagen max. 24 Stunden betragen, wenn dadurch für den einzelnen Arzt mehr Wochenenden und Feiertage frei sind.
- (4) ¹Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann im Rahmen des § 7 Abs. 2a ArbZG und innerhalb der Grenzwerte nach den Absätzen 2 und 3 eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über acht Stunden hinaus auch ohne Ausgleich erfolgen. ²Die wöchentliche Arbeitszeit darf dabei durchschnittlich bis zu 60 Stunden betragen. ³Durch Tarifvertrag mit dem zuständigen Landesverband des Marburger Bundes kann für einzelne Kliniken oder einzelne Abteilungen eine Verlängerung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit auf bis zu 66 Stunden vereinbart werden. ⁴Der Ausgleichszeitraum beträgt 52 Wochen.
- (5) ¹Soweit Ärzte Teilzeitarbeit gemäß § 16 vereinbart haben, verringern sich die Höchstgrenzen der wöchentlichen Arbeitszeit nach den Absätzen 2 bis 4 in demselben Verhältnis, wie die Arbeitszeit dieser Ärzte zu der regelmäßigen Arbeitszeit vollbeschäftigter Ärzte. ²Mit Zustimmung des Arztes oder aufgrund von dringenden dienstlichen oder betrieblichen Belangen kann hiervon abgewichen werden. ³Diese Zustimmung kann mit einer Frist von 6 Monaten widerrufen werden.
- (6) ¹Der Arzt hat sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufzuhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen (Rufbereitschaft). ²Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. ³Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Arzt vom Arbeitgeber mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel zur Gewährleistung der Erreichbarkeit ausgestattet wird. ⁴Durch tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft kann die tägliche Höchstarbeitszeit von zehn Stunden (§ 3 ArbZG) überschritten werden (§ 7 ArbZG). ⁵Die anfallenden Rufbereitschaften sollen auf die an der Rufbereitschaft teilnehmenden Ärzte gleichmäßig verteilt werden.

§ 16 Teilzeitbeschäftigung

- (1) ¹Auf Antrag soll mit Ärzten eine geringere als die regelmäßige Arbeitszeit vereinbart werden, wenn sie
 - a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
 - b) einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende betriebliche Gründe nicht entgegenstehen.

²Die Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 ist auf Antrag auf bis zu 5 Jahre zu befristen. ³Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitarbeit zu stellen.
- (2) Ärzte, die in anderen als den in Abs.1 genannten Fällen eine Teilzeitarbeit vereinbaren wollen, können von ihrem Arbeitgeber verlangen, dass er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitarbeit mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.

- (3) Ist mit einem Arzt eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, soll er bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.

§ 17

Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit

- (1) Sofern Arbeit an Sonn- und Feiertagen betrieblich notwendig ist, sollen im Durchschnitt von 52 Wochen 24 Wochenenden arbeitsfrei sein.
- (2) ¹Überstunden werden grundsätzlich durch Freizeit ausgeglichen. ²Der Zeitzuschlag ist auf Antrag des Arztes zu faktorisieren, ansonsten auszuzahlen. ³Der Freizeitausgleich ist im Dienstplan auszuweisen. ⁴Erfolgt kein Freizeitausgleich, erhält der Arzt das Überstundenentgelt. ⁵Der Anspruch auf die sonstigen Zeitzuschläge besteht für Überstunden unabhängig von einem Freizeitausgleich. ⁶Das Überstundenentgelt sowie die sonstigen Zuschläge sind im übernächsten Monat nach Ableistung der Überstunden mit der Gehaltsabrechnung auszuzahlen.

§ 18

Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung

- (1) ¹In den Fällen der Entgeltfortzahlung nach §§ 13 Abs. 4, 19, 20, 21 und 23 werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile weitergezahlt. ²Die nicht in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile werden als Durchschnitt auf Basis der dem maßgebenden Ereignis für die Entgeltfortzahlung vorhergehenden letzten drei vollen Kalendermonate (Berechnungszeitraum) gezahlt. ³Ausgenommen hiervon sind das zusätzlich für Überstunden gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden), Leistungsentgelte und Jahressonderzahlungen. ⁴Die Vergütung für die Zeiten der Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft werden im Rahmen der Berechnungen nach Satz 2 berücksichtigt.

Protokollerklärungen zu § 18 Absatz 1 Satz 2 bis 4:

1. ¹Volle Kalendermonate im Sinne der Durchschnittsberechnung nach Satz 2 sind Kalendermonate, in denen an allen Kalendertagen das Arbeitsverhältnis bestanden hat. ²Hat das Arbeitsverhältnis weniger als drei Kalendermonate bestanden, sind die vollen Kalendermonate, in denen das Arbeitsverhältnis bestanden hat, zugrunde zu legen. ³Bei Änderungen der individuellen Arbeitszeit werden die nach der Arbeitszeitänderung liegenden vollen Kalendermonate zu Grunde gelegt.
2. ¹Der Tagesdurchschnitt nach Satz 2 beträgt bei einer durchschnittlichen Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage $1/65$ aus der Summe der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für den Berechnungszeitraum zugestanden haben. ²Maßgebend ist die Verteilung der Arbeitszeit zu Beginn des Berechnungszeitraums. ³Bei einer abweichenden Verteilung der Arbeitszeit ist der Tagesdurchschnitt entsprechend Satz 1 und 2 zu ermitteln. ⁴Sofern während des Berechnungszeitraums bereits Fortzahlungstatbestände vorlagen, bleiben die in diesem Zusammenhang auf Basis der Tagesdurchschnitte zustehenden Beträge bei der Ermittlung des Durchschnitts nach Satz 2 unberücksichtigt.
3. Tritt die Fortzahlung des Entgelts nach einer allgemeinen Entgeltanpassung ein, ist der Arzt so zu stellen, als sei die Entgeltanpassung bereits mit Beginn des Berechnungszeitraums eingetreten.

§ 19 Entgelt im Krankheitsfall

- (1) ¹Werden Ärzte durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert, ohne dass sie ein Verschulden trifft, erhalten sie bis zur Dauer von sechs Wochen das Entgelt nach § 18. ²Bei erneuter Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit sowie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gelten die gesetzlichen Bestimmungen. ³Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 gilt auch die Arbeitsverhinderung in Folge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation im Sinne von § 9 EFZG.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 1:

Ein Verschulden liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

- (2) ¹Nach Ablauf des Zeitraums gemäß Absatz 1 erhalten die Ärzte für die Zeit, für die ihnen Krankengeld oder entsprechende gesetzliche Leistungen gezahlt werden, einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem Nettoentgelt. ²Nettoentgelt ist das um die gesetzlichen Abzüge verminderte Entgelt im Sinne des § 18; bei freiwillig Krankenversicherten ist dabei deren Gesamtkranken- und Pflegeversicherungsbeitrag abzüglich Arbeitgeberzuschuss zu berücksichtigen. ³Für Ärzte, die wegen Übersteigens der Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen, ist bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses der Krankengeldhöchstsatz, der bei Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünde, zugrunde zu legen.
- (3) ¹Der Krankengeldzuschuss wird bei einer Beschäftigungszeit (§ 25)
- von mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche und
 - von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 39. Woche
- seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit gezahlt. ²Maßgeblich für die Berechnung der Fristen nach Satz 1 ist die Beschäftigungszeit, die im Laufe der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit vollendet wird.
- (4) ¹Entgelt im Krankheitsfall wird nicht über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus gezahlt; § 8 EFZG bleibt unberührt. ²Krankengeldzuschuss wird zudem nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an Ärzte eine Rente oder eine vergleichbare Leistung auf Grund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, einem berufsständischen Versorgungswerk der Ärzte/ Zahnärzte, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhalten, die nicht allein aus Mitteln der Ärzte finanziert ist. ³Überzahlter Krankengeldzuschuss und sonstige Überzahlungen gelten als Vorschuss auf die in demselben Zeitraum zustehenden Leistungen nach Satz 2; die Ansprüche der Ärzte gehen insoweit auf den Arbeitgeber über. ⁴Der Arbeitgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrags, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 2 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, der Arzt hat dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheids schuldhaft verspätet mitgeteilt.

§ 20 Erholungsurlaub

- (1) ¹Ärzte haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts (§ 18).
- (2) ¹Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr

Ab dem 01.01.2014:

in der Entgeltgruppe I, Stufe 1 und 2	28 Arbeitstage,
in der Entgeltgruppe I, Stufe 3 bis 6	29 Arbeitstage,
ab der Entgeltgruppe II, Stufe 1	30 Arbeitstage.

Ab dem 01.01.2015 gilt einheitlich für alle Vergütungsgruppen:

Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 5 Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage.

²Maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist die höchste Entgeltgruppe bzw. -stufe, die im Laufe des Kalenderjahres erreicht wird. ³Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. ⁴Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt. ⁵Der Erholungsurlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt und kann auch in Teilen genommen werden.

- (3) ¹Das Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr. ²Beginnt, endet oder ruht das Arbeitsverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, beträgt der Urlaubsanspruch ein Zwölftel für jeden vollen Beschäftigungsmonat. ³Bruchteile von 0,5 und mehr sind auf volle Urlaubstage aufzurunden; Bruchteile von weniger als 0,5 bleiben unberücksichtigt.
- (4) ¹Der Urlaub soll grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden. ²Zumindest ein Urlaubsteil muss so bemessen sein, dass der Arzt mindestens 2 volle Wochen frei hat. ³Auf Wunsch des Arztes soll dieser Zeitraum auf 3 volle Wochen erhöht werden, wenn dem nicht dringende betriebliche Gründe entgegenstehen.
- (5) ¹Bei der Urlaubsplanung ist auf die Wünsche des Arztes im Rahmen der betrieblichen Belange, soweit wie möglich, Rücksicht zu nehmen. ²Der Urlaub ist grundsätzlich spätestens drei Wochen vor der Inanspruchnahme beim Vorgesetzten schriftlich zu beantragen. ³Die Genehmigung hat innerhalb von 2 Wochen nach Antragseingang beim Vorgesetzten zu erfolgen; andernfalls gilt der Urlaub als genehmigt. ⁴Der Zeitraum für die Antragsfrist kann verkürzt werden, wenn es die betrieblichen Belange zulassen.
- (6) ¹Der Urlaub ist bis zum Ende des Urlaubsjahres anzutreten. ²Ist dies wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus dringenden betrieblichen Gründen nicht möglich, so ist er bis zum 31. März des folgenden Jahres anzutreten. ³Kann der Erholungsurlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus dringenden betrieblichen Gründen nicht bis zum 31. März angetreten werden, ist er bis zum 31. Mai des folgenden Jahres anzutreten.

§ 21 Zusatzurlaub

- (1) Ärzte, die ständig Wechselschichtarbeit nach § 14 Abs. 1 oder ständig Schichtarbeit nach § 14 Abs. 2 leisten und denen die Zulage nach § 6 Absatz 3 bzw. Absatz 4 TV-Ärzte Entgelt Asklepios zusteht, erhalten
 - a) bei Wechselschichtarbeit für je zwei zusammenhängende Monate und
 - b) bei Schichtarbeit für je vier zusammenhängende Monateeinen Arbeitstag Zusatzurlaub.
- (2) Im Falle nicht ständiger Wechselschicht- oder Schichtarbeit erhalten Ärzte, denen die Zulage nach § 6 Absatz 3 bzw. Absatz 4 TV-Ärzte Entgelt Asklepios zusteht, einen Arbeitstag Zusatzurlaub für
 - a) je drei Monate im Jahr, in denen sie überwiegend Wechselschichtarbeit geleistet haben, und
 - b) je fünf Monate im Jahr, in denen sie überwiegend Schichtarbeit geleistet haben.
- (3) ¹Ärzte erhalten bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens

150 Nachtarbeitsstunden	1 Arbeitstag
300 Nachtarbeitsstunden	2 Arbeitstage
450 Nachtarbeitsstunden	3 Arbeitstage
600 Nachtarbeitsstunden	4 Arbeitstage

Zusatzurlaub im Kalenderjahr. ²Nachtarbeitsstunden, die in Zeiträumen geleistet werden, für die Zusatzurlaub für Wechselschicht- oder Schichtarbeit zusteht, bleiben unberücksichtigt.

- (4) ¹Zusatzurlaub nach diesem Tarifvertrag und sonstigen Bestimmungen mit Ausnahme von § 125 SGB IX wird nur bis zu insgesamt sechs Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt. ²Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) dürfen im Kalenderjahr zusammen 35 Arbeitstage, bei Zusatzurlaub wegen Wechselschichtarbeit 36 Tage, nicht überschreiten.
- (5) Im Übrigen gilt § 20 mit Ausnahme von Absatz 3 entsprechend.

Protokollerklärung zu den Absätzen 1 und 2:

¹Der Anspruch auf Zusatzurlaub bemisst sich nach der abgeleiteten Schicht- oder Wechselschichtarbeit und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind. ²Für die Feststellung, ob ständige Wechselschichtarbeit oder ständige Schichtarbeit vorliegt, ist eine Unterbrechung durch Arbeitsbefreiung, Freizeitausgleich, bezahlten Urlaub oder Arbeitsunfähigkeit in den Grenzen des § 19 unschädlich.

§ 22 Unbezahlter Sonderurlaub

- (1) Der Arbeitgeber kann dem Arzt auf dessen Wunsch unbezahlten Sonderurlaub gewähren, wenn die dienstlichen und betrieblichen Verhältnisse es gestatten.

- (2) Ein Sonderurlaub, der aus einem wichtigen persönlichen Grund beantragt wird (z.B. zur Betreuung von Kindern, Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen) kann nur aus dringenden betrieblichen Gründen abgelehnt werden.
- (3) ¹Für den Zeitraum des Sonderurlaubs ruht das Arbeitsverhältnis. ²Diese Zeit gilt nicht als Beschäftigungszeit im Sinne von § 26 dieses Tarifvertrages. ³Einzel-vertraglich kann hiervon abgewichen werden.

§ 23 Arbeitsbefreiung

- (1) ¹Der Arzt wird unter Fortzahlung des Entgelts, (wenn die Vergütung nicht durch Dritte gewährt wird) von der Arbeit aus folgenden Anlässen und in folgendem Umfang freigestellt:
- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Bei eigener Eheschließung | 1 Tag |
| 1.2 | Niederkunft der Ehefrau / Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes | 1 Tag |
| 1.3 | beim Tode des (der) Ehegattin /en oder eingetragenen Lebenspartners/in | 2 Tage |
| 1.4 | beim Tode von Eltern, Kindern, Adoptivkindern, Geschwistern | 2 Tage |
| 1.5 | Bei Umzug eines Arztes, wenn sich die Fahrzeit zum Arbeitsplatz auf maximal 20 Minuten verkürzt | 1 Tag |
| 1.6 | beim 10-, 25- und 30-jährigen Arbeitsjubiläum bei Asklepios | 1 Tag |
| 1.7 | bei schwerer Erkrankung | |
| | a) eines im Haushalt des Arztes lebenden Familienangehörigen (Verwandtschaft 1. Grades), sofern keine andere Pflegeperson zur Verfügung steht | 1 Tag |
| | b) eines eigenen/adoptierten Kindes unter 12 Jahren, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat und keine andere Pflegeperson zur Verfügung steht | bis 4 Tage |
| | c) der Betreuungsperson, wenn der Arzt deshalb die Betreuung ihres Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen geistiger, körperlicher oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muss | bis 4 Tage |
| 1.8 | Ärztliche Behandlung von Ärzten, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss. | erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit einschließlich erforderlicher Wegezeiten |

²Der Arbeitgeber kann in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung gewähren.

- (2) Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen mit der Asklepios Kliniken Verwaltungsgesellschaft mbH oder den unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallenden Betriebe soll auf Anfordern des Marburger Bundes Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.
- (3) Zur Teilnahme an Tagungen kann den gewählten Vertreterinnen/ Vertretern der Bezirksvorstände, der Landesvorstände, des Bundesvorstandes sowie der Hauptversammlung der vertragsschließenden Gewerkschaft auf Anfordern der Gewerkschaft Arbeitsbefreiung bis zu sieben Werktagen im Jahr unter Fortzahlung des Entgelts erteilt werden, sofern nicht dringende betriebliche Interessen entgegenstehen.
- (4) Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und von Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie für eine Tätigkeit für die Landesärztekammer und in berufsständischen Versorgungswerken kann den Mitgliedern Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 18 gewährt werden, sofern nicht dringende betriebliche Interessen entgegenstehen.
- (5) Den Ärzten ist zur Teilnahme an Arztkongressen, Fachtagungen, Fortbildungen und vergleichbaren Veranstaltungen eine Arbeitsbefreiung bis zu drei Arbeitstagen im Kalenderjahr zu gewähren.

§ 24 Entgelt

- (1) Der Arzt erhält ein Entgelt nach Maßgabe des Entgelttarifvertrages.
- (2) ¹Teilzeitärzte erhalten das Entgelt anteilig. ²Der Anteil richtet sich nach dem Verhältnis der tariflichen Arbeitszeit zur individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit des Arztes.
- (3) ¹Die Auszahlung des Entgelts erfolgt regelmäßig zum Ende eines Kalendermonats. ²Das Entgelt ist so anzuweisen, dass es dem Arzt bei regelrechtem inländischem Bankverlauf am letzten Tag des Monats zur Verfügung steht. ³Variable Entgeltbestandteile werden spätestens im übernächsten Monat nach Entstehung der Anspruchsvoraussetzungen fällig.
- (4) ¹Die Auszahlung des Entgelts erfolgt grundsätzlich bargeldlos in Euro. ²Der Arzt ist verpflichtet, ein entsprechendes Konto einzurichten und den Arbeitgeber unverzüglich über jede Änderung der Bankverbindung schriftlich zu unterrichten.
- (5) ¹Jeder Arzt erhält über sein Entgelt eine schriftliche Abrechnung. ²Der Arzt hat die Abrechnung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und Beanstandungen innerhalb der Ausschlussfrist gemäß § 29 geltend zu machen.

§ 25 Beschäftigungszeit

- (1) Beschäftigungszeit ist die Zeit, die der Arzt in einem Arbeitsverhältnis als Arzt bei demselben Arbeitgeber gestanden hat. ²Bei Wechsel zwischen Betrieben, die dem Geltungsbereich dieses Tarifvertrages unterfallen, wird die zurückgelegte Beschäftigungszeit anerkannt.
- (2) Ruht das Arbeitsverhältnis aufgrund gesetzlicher Vorschriften, wird dieser Zeitraum als Beschäftigungszeit angerechnet.

§ 26 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- (1) Das Arbeitsverhältnis endet:
- bei befristeten Arbeitsverhältnissen durch Kündigung, spätestens durch Ablauf der Befristungszeit;
 - durch Kündigung;
 - im gegenseitigen Einvernehmen (Auflösungsvereinbarung);
 - nach Ablauf der Altersteilzeit;
 - durch Eintritt der dauerhaften und vollen Erwerbsminderungsrente bzw. Berufsunfähigkeitsrente;
 - durch Bezug einer flexiblen oder vorgezogenen Altersrente;
 - durch Erreichen der Regelaltersgrenze;
 - durch Tod des Arztes.
- (2) Kündigungen und Auflösungsvereinbarungen bedürfen stets der Schriftform.
- (3) ¹Soll der Arzt, dessen Arbeitsverhältnis nach Absatz 1, Punkt 7 geendet hat, ausnahmsweise weiter beschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. ²In dem Arbeitsvertrag können die Vorschriften dieses Tarifvertrages ganz oder teilweise abbedungen werden. ³Dies gilt nicht für die Entgeltregelung.
- (4) ¹Die Kündigungsfrist beträgt bis zum Ende des sechsten Monats seit Beginn des Arbeitsverhältnisses zwei Wochen zum Monatsschluss. ²Im Übrigen beträgt die Kündigungsfrist bei einer Beschäftigungszeit (§ 26)
- | | |
|--------------------------|------------------------------|
| bis zu einem Jahr | ein Monat zum Monatsschluss, |
| von mehr als einem Jahr | 6 Wochen, |
| von mindestens 5 Jahren | 3 Monate, |
| von mindestens 8 Jahren | 4 Monate, |
| von mindestens 10 Jahren | 5 Monate, |
| von mindestens 12 Jahren | 6 Monate |
- zum Schluss des jeweiligen Kalendervierteljahres.
- (5) ¹Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind das Arbeitgebereigentum, Geschäftsunterlagen sowie vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Schutz- bzw. Berufskleidung, Schlüssel und sonstige Gegenstände zurückzugeben. ²Ärzte haben vor dem Ausscheiden die noch ausstehenden Entlassungsberichte anzufertigen und dem Arbeitgeber auszuhändigen. ³Die dafür notwendige Zeit ist vom Arbeitgeber einzuräumen
- (7) Die Arbeitspapiere werden dem Arzt nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in der Regel innerhalb von 4 Wochen ausgehändigt.
- (8) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt für Ärzte und Arbeitgeber unberührt.

§ 27

Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen dauerhafter Berufs-/Erwerbsunfähigkeit

- (1) ¹Wird durch den Bescheid eines Rentenversicherungsträgers/ärztlichen Versorgungswerkes festgestellt, dass der Arzt dauerhaft erwerbsgemindert oder erwerbsunfähig ist, so endet das Arbeitsverhältnis des Arztes mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid zugestellt wird. ²Der Arzt hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheides unverzüglich und unaufgefordert zu unterrichten. ³Beginnt die Rente wegen dauerhafter Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit /Berufsunfähigkeit erst nach der Zustellung des Rentenbescheides, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages. ⁴Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers/ärztlichen Versorgungswerkes eine befristete Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gewährt wird. ⁵In diesem Falle ruht das Arbeitsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten von dem Tage an, der auf den nach Satz 1 oder 3 maßgebenden Zeitpunkt folgt, bis zum Ablauf des Tages, bis zu dem die befristete Rente bewilligt ist, längstens jedoch bis zum Ablauf des Tages, an dem das Arbeitsverhältnis endet.
- (2) ¹Verzögert der Arzt schuldhaft den Rentenanspruch oder bezieht er Altersrente nach § 236 oder 236a SGB VI, so tritt an die Stelle des Bescheides des Rentenversicherungsträgers / ärztlichen Versorgungswerkes das Gutachten eines Amtsarztes. ²Das Arbeitsverhältnis endet, wenn durch das Gutachten die Erwerbsunfähigkeit / Berufsunfähigkeit festgestellt wird- mit Ablauf des Monats, indem dem Arzt das Gutachten bekannt gegeben worden ist.
- (3) Liegt bei einem Arzt, der Schwerbehinderter im Sinne des SGB IX ist, in dem Zeitpunkt, in dem nach Absatz 1 das Arbeitsverhältnis wegen dauerhafter Erwerbsminderung endet, die nach § 92 des SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, so endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf der Zustellung des Zustimmungsbescheides des Integrationsamtes.

§ 28

Zeugnis und Verdienstbescheinigung

- (1) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben die Ärzte Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit; es muss sich auch auf Führung und Leistung erstrecken (Endzeugnis).
- (2) Aus triftigen Gründen können Ärzte auch während des Arbeitsverhältnisses ein Zeugnis verlangen (Zwischenzeugnis).
- (3) Bei bevorstehender Beendigung des Arbeitsverhältnisses können die Ärzte ein Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit verlangen (vorläufiges Zeugnis).
- (4) Die Zeugnisse gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich auszustellen.
- (5) Die Zeugnisse gemäß den Absätzen 1 bis 3 werden vom leitenden Arzt und vom Arbeitgeber ausgestellt.
- (6) ¹Der Arbeitgeber ist gehalten, dem Arzt auf Verlangen eine Bescheinigung über das zuletzt bezogene Entgelt auszustellen. ²Einer solchen Bescheinigung steht die monatliche Vergütungsabrechnung gleich, soweit sie alle Vergütungsbestandteile vollständig ausweist.

- (7) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Arzt auf Wunsch den im Jahr des Ausscheidens gewährten Erholungsurlaub zu bescheinigen.

§ 29 Ausschlussfrist

¹Alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, sind innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend zu machen. ²Anderenfalls sind die Ansprüche verfallen. ³Für den gleichen Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

§ 30 Sterbegeld

¹Stirbt ein Arzt, der zur Zeit seines Todes weder beurlaubt war und dessen Arbeitsverhältnis weder geruht hat noch gekündigt war, so wird nach einer Betriebszugehörigkeit von 2 Jahren Sterbegeld in Höhe des Entgelts für den Rest des Sterbemonats und den darauf folgenden Monat – nach 5jähriger Beschäftigungszeit für die darauf folgenden 2 Monate – an den Hinterbliebenen Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner oder an zweiter Stelle an die unterhaltsberechtigten Kinder des Arztes gezahlt. ²Die Zahlung des Sterbegeldes an einen der Berechtigten bringt den Anspruch der Übrigen gegenüber dem Arbeitgeber zum Erlöschen; die Zahlung auf das Gehaltskonto hat befreiende Wirkung.

§ 31 Betriebliche Altersversorgung

Die betriebliche Altersversorgung wird in einem gesonderten Tarifvertrag geregelt.

§ 32 Schlussbestimmungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieses Tarifvertrages unwirksam sein sollten bzw. werden, so wird der übrige Inhalt dieses Vertrages hiervon nicht berührt.
- (2) Die Tarifvertragsparteien sind bereit, auch während der Laufzeit dieses Manteltarifvertrages in Verhandlungen über Einzelprobleme einzutreten, wenn nach beiderseitiger Auffassung Regelungslücken eine Überprüfung bzw. Anpassung des Vertrages notwendig machen.

§ 33 In-Kraft-Treten / Kündigungsfristen

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2015.

**Für die
Asklepios Kliniken GmbH & Co KG a.A.**

Kai Hankeln
Konzerngeschäftsführer

Carsten Pape
Direktor Personalmanagement
-Prokurist-

**Für den
Marburger Bund Bundesverband**

Rudolf Henke
1. Vorsitzender

Dr. Andreas Botzlar
2. Vorsitzender